

Satzung

Quarteera e. V.

(1. April 2011, geändert am 11. Dezember 2011,
geändert am 19. Oktober 2013,
geändert am 29. November 2014,
geändert am 21. März 2015,
geändert am 19. November 2016,
geändert am 18. November 2017,
geändert am 21. November 2020,
geändert am 9. Oktober 2021,
geändert am 4. Dezember 2021,
geändert am 8. Juni 2022)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Quarteera e.V.“, hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Zwecke

Quarteera e.V. ist ein bundesweit tätiger, freiheitlich-demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Verein der russischsprachigen Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender (kurz LGBT) sowie deren Freunde. Er tritt für Vielfalt und Akzeptanz und gegen Diskriminierung, Intoleranz und Heteronormativität ein. Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die mehrfache Benachteiligung von russischsprachigen LGBT, der sie als Nichtdeutsche und als LGBT ausgesetzt sind, in der Öffentlichkeit bewusst zu machen und dieser entgegenzuwirken.

Zwecke des Vereins sind:

1. die Förderung mildtätiger Zwecke durch die Unterstützung von russischsprachigen LGBT, die wegen Ihres geistigen, seelischen Zustandes oder aus familiären Gründen auf Hilfe angewiesen sind, weil sie
 - sich selbst ablehnen,
 - aus Angst vor Diskriminierung isoliert leben,
 - es nicht wagen, sich gegen Verletzungen ihrer Menschen- und Bürgerrechte zu wehren,
 - von ihrer Familie oder ihren Freunden nicht akzeptiert sind und deswegen nicht den Mut haben, sich ihren Mitmenschen anzuvertrauen,
 - aufgrund des Mangels kulturspezifischer Angebote oder aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse allgemeine Beratungsstellen nicht aufsuchen können oder wollen,
 - auf Grund ihrer Orientierung und/oder Geschlechtsidentität verfolgt wurden und deshalb nach Deutschland geflohen sind,

wobei es sich bei den zu unterstützenden Menschen stets um Personen im Sinne des §53 AO handelt;

2. die Unterstützung von im Sinne des §53 AO hilfsbedürftigen russischsprachigen LGBT-Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
3. die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
4. die Förderung der Bildung, indem sich der Verein darum bemüht, die russisch- und deutschsprachige Allgemeinheit über Homosexualität aufzuklären, die weit verbreiteten Vorurteile über die LGBT abzubauen und zu vermitteln, dass homosexuelles und heterosexuelles Empfinden und Verhalten gleichwertige Ausprägungen der menschlichen Sexualität sind;
5. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, indem sich der Verein darum bemüht, Zentrum für Begegnung und Austausch russischsprachiger LGBT mit deutscher LGBT sowie LGBT mit verschiedenen Migrationshintergründen zu sein.

§ 3 Arbeitsweise des Vereins

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Betreibung eines Begegnungszentrums mit Beratungsangeboten sowie einer Webseite und eines Internet-Forums für russischsprachige LGBT sowie deren Angehörige und Freunde durch folgende Angebote:

- a) Kulturspezifische und interkulturelle Betreuung und Beratung (z.T. in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts)
 - Aufbau eines spezifischen Beratungsangebots
 - zu LGBT-Themen (z.B. beim Coming-out)
 - zur Integration (Aufenthaltsfragen, Eingliederungsproblematik)
 - zur Gesundheitspflege, Gesundheitsförderung und Prävention von HIV und Aids
 - für russischsprachige LGBT Jugendliche
 - für Eltern und Verwandte russischsprachiger LGBT
 - für russischsprachige LGBT-Personen im Alter
 - für russischsprachige LGBT-Personen, die in Deutschland einen Antrag auf Asyl gestellt haben
 - Einrichtung und Unterhaltung von sowie Mitwirkung an Gesprächskreisen für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender, für ihre Eltern und Freunde
 - Einrichtung und Unterhaltung sowie Förderung und finanzielle Unterstützung von Arbeits- und Selbsthilfegruppen sowie die Bereitstellung der dafür notwendigen Räume
 - Errichtung und Unterhaltung einer russischsprachigen Beratungshotline für LGBT und ihre Familien
 - Schulung und Supervision der beratenden und gesprächsleitenden Personen
- b) Aufklärungsarbeit
 - unter russischsprachigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie ihren Familien und Freunden
 - Zusammenstellung und Verbreitung von russischsprachigen Informationsmaterial zu LGBT-Themen

- Aufklärungsarbeit mit Hilfe von Infoständen, öffentlichen Aktionen, Veranstaltungen und Ähnlichem
 - Veranstaltung öffentlicher Vorträge über LGBT-Themen
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von oder Mitwirkung an kulturellen Projekten sowie Veranstaltungen, die den Integrationszwecken und Kulturaustausch dienen und die Emanzipation fördern, insbesondere Vorträge, Sport-, Musik-, Theaterveranstaltungen, Sprachunterricht oder anderes
 - Monitoring von russischsprachigen Medien in Deutschland und antihomophobe Arbeit in den russischsprachigen Medien
 - Stellungnahmen zu sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die LGBT betreffen
- d) Kooperation mit anderen regionalen, überregionalen und internationalen gemeinnützigen Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie ausländischen Vereinigungen, Verbänden und Initiativen mit vergleichbarer Zielsetzung, insbesondere in den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR.
- e) Förderung von sowie Mittelbeschaffung und -weitergabe an Initiativen und Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung in Deutschland und anderen Ländern, insbesondere in den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele und strebt keinen Gewinn an.

§ 5 Mittel

1. Der Verein erhält seine finanziellen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt, Spenden, Zuwendungen und Zuschüsse von dritter Seite, sonstige Einnahmen, Erlöse u.Ä.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nach Entscheidung des Vorstandes können Mitglieder Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Nehmen Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks Aufgaben wahr (Beratung, Begutachtung, Verwaltung u.Ä.), können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten. Hauptamtlich für den Verein tätige Mitglieder dürfen nicht die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ausmachen.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden, die bereit sind, sich für die Ziele des Vereines einzusetzen. Es gibt folgende zwei Formen der Mitgliedschaft:

- a) Aktive Mitglieder engagieren sich in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit, bestimmen die Ziele des Vereins mit und repräsentieren den Verein nach außen;
- b) Fördermitglieder sind Personen, die den Verein finanziell durch einen durch die Mitgliederversammlung festgesetzten mindesten Jahresbeitrag unterstützen.

2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag der Bewerbenden. Das Mindestalter für die Aufnahme in den Verein beträgt 18 Jahre. Mit der Aufnahme werden die Bestimmungen der Satzung anerkannt. Die Aufnahme ist erst nach Eingang des ersten Jahresbeitrages rechtskräftig.

3. Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch Austritt. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten mit den Zielen des Vereines nicht in Einklang zu bringen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auf Antrag des Mitglieds muss die nächste Mitgliederversammlung diese Entscheidung überprüfen. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Entscheidung zu stellen.

Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereines sind: die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand eine Woche vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei der Verhinderung des gesamten Vorstandes wird die Leitung von einer vor Ort gewählten Person übernommen.

5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Wahl und Entlassung des Vorstandes,
- Wahl der drei Vorsitzenden und zwei Schatzmeister_inen,
- Festlegung der Beitragshöhe,
- Beschlüsse über Ausschlüsse von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Bildung von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Projektgruppen,
- Beschlussfassung zur Arbeit des Vereines,

- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereines.
6. Jedes aktives Mitglied ist stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleitung bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, erfolgt eine Geheimabstimmung.
 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Mitglieder bindend.
 10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem von der Versammlung gewählten Mitglied protokolliert und sind von der protokollierenden Person sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
 11. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
 12. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
 13. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 10 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal 10 Mitgliedern bestehen kann. Davon
 - bis zu fünf ehemalige Vorstandsmitglieder auf rotierendem Basis nach Abs. 3, sowie
 - bis zu fünf von der Mitgliederversammlung nach Abs. 4 zu bestellenden Mitgliedern.
2. Dem Beirat können aktive Mitglieder angehören,
 - a) die Gründungsmitglieder sind oder
 - b) die
 - seit mindestens vier Jahren Mitglieder im Verein sind, und
 - in den letzten zwei Jahren vor Beitritt zum Beirat ehren- oder hauptamtlich bei der Vereinstätigkeit aktiv mitgewirkt haben, und
 - weder dem Vorstand angehören, noch Mitarbeiter des Vereins sind, sowie keine Leitung für ein Projekt oder Arbeitsgruppe übernehmen, und
 - in der Vergangenheit weder ausgeschlossen noch vorzeitig abberufen wurden.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen für ein Mitglied des Beirates aus, scheidet es aus dem Beirat aus.

3. Die fünf zuletzt aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen und mindestens 20 Monaten dem Vorstand ununterbrochen angehört haben, sind

berechtigt, dem Beirat beizutreten. Erklärt ein berechtigtes Mitglied seinen Beitritt und sind alle fünf für ehemalige Vorstandsmitglieder vorgesehene Plätze belegt, scheidet ein Beiratsmitglied aus dem Beirat aus, das nach diesem Absatz beigetreten ist und am längsten dem Beirat angehört. Sobald mehrere Mitglieder des Beirates diese Bedingung erfüllen und können sie innerhalb einer Woche nicht einigen, wer aus dem Beirat freiwillig austritt, treten alle diese Mitglieder aus.

4. Bis zu fünf Mitgliedern, die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen, können von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden.

5. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von einem der Mitglieder des Beirates einzuberufen sind. Notfalls sind Beschlüsse durch schriftliche und fernmündliche Absprachen zulässig. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen.

7. Die Aufgaben des Beirates sind:

- Unterstützung, Begleitung und Beratung des Vorstandes,
- Kontrolle des Vorstandes und Überprüfung der Geschäftsführung,
- strategische Planung und Ausrichtung des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Vorstand,
- Hinweisung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung auf die wesentlichen Angelegenheiten und Fehlentwicklungen,
- Zustimmung zu bedeutsamen Geschäften.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben hat der Beirat ein Recht auf Auskunft und jederzeitige Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Vereins.

8. Der Beirat ist berechtigt:

- mit beratender Stimme an der Vorstandssitzungen teilzunehmen,
- verbindlich festzustellen, dass das Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfordert.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten aktiven Mitgliedern:

- drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- zwei gleichberechtigten Schatzmeister_inen

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 1 dieses Abschnittes zu ergänzen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann eine Geschäftsführung (BGB § 26) bestellen und Aufgaben des Vereines an Dritte übertragen.

5. Der Verein kann von jedem Vorstandsmitglied allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von einem der Mitglieder des Vorstandes einzuberufen sind. Notfalls sind Beschlüsse durch schriftliche und fernmündliche Absprachen zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit der einfachen Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Bei mindestens einer Gegenstimme kommt kein Beschluss zustande. Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

7. Vorstandsmitglieder dürfen sich nur auf öffentlich ausgeschriebene Stellen des Vereins bewerben. Nach Bekanntgabe der Bewerbungsabsicht sind sich bewerbende Vorstandsmitglieder von der Teilnahme an Auswahl Sitzungen ausgeschlossen. Über die Einstellung entscheidet der Restvorstand mit Zustimmung des Beirates.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

1. Beschlüsse über die Änderung der Satzung (einschließlich Zieländerung) oder Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung mildtätiger Zwecke gem. §53 AO. Beschlüsse darüber bedürfen vorheriger Zustimmung des Finanzamtes.

Berlin, 8. Juni 2022